

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung: Duisburg

Studienort: Duisburg Mitte

Fachbereich: Polizeivollzugsdienst



**Bachelorthesis zum Thema:**

Einschränkung des absoluten Folterverbotes durch Rettungsfolter? – Eine Bewertung insbesondere anhand psychologischer und strafprozessualer Folgen unter Berücksichtigung der Menschenwürde

**Vorgelegt von:**

Marie Prinz

Kurs: DU P (20/10)

Einstellungsjahrgang: 2020

Abgabetermin: 10.05.2023

Erstgutachter/in: EKHK Dr. Frank Kawelovski

Zweitgutachter/in: Patrick Rohde M. A.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1 Einleitung.....	5
2 Begriffsbestimmungen .....	6
2.1 Vernehmung.....	6
2.2 Beschuldigter.....	7
2.3 Folter.....	8
2.4 Rettungsfolter .....	10
3 Fallbeispiele.....	11
3.1 Der Fall Daschner .....	11
3.2 Ticking-Bomb-Szenario .....	14
4 Diskussion zur Rettungsfolter in Deutschland .....	15
4.1 Art. 1 Abs. 1 GG: Menschenwürde .....	15
4.2 Rechtliche Bewertung der Rettungsfolter.....	18
4.2.1 Strafrechtliche Bewertung.....	18
4.2.2 Verfassungsrechtliche Bewertung.....	21
4.2.3 Strafprozessuale Bewertung.....	22
4.2.4 Bewertung anhand der EMRK .....	22
4.2.5 Analogie zum finalen Rettungsschuss .....	24
4.2.6 Urteil des Fall Daschners.....	25
4.3 Ethische/Moralische Bewertung der Rettungsfolter.....	27
4.3.1 Würde-gegen-Würde Dilemma .....	27
4.3.2 Utilitarismus .....	28
4.3.3 Deontologie .....	29
4.4 Folgen von Folter .....	30
4.4.1 Beweisverwertungsverbot.....	30
4.4.2 Physische Folgen .....	32
4.4.3 Psychologische Folgen .....	32
5 Fazit.....	33

6 Literaturverzeichnis.....	36
7 Eigenständigkeitserklärung.....	39

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f., ff.	folgende(r), fortfolgende
GG	Grundgesetz
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PDV	Polizeidienstvorschrift
PolIG NRW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v.	vom
VS-NfD	Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch
z. B.	zum Beispiel

## 1 Einleitung

Die Menschheit wird bereits durch sämtliche Epochen von Folter begleitet. Dabei tritt das Phänomen der Folter nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern der Welt auf. Obwohl internationale Verträge, wie die UN-Konvention und die Europäische Menschenrechtskonvention, welche Folter verbieten, bestehen, konnte Folter bis heute nicht beseitigt werden. Recherchen von Amnesty International zeigen ebenfalls, dass sich an das Folterverbot längst nicht alle unterzeichnenden Staaten halten. Eine internationale Diskussion über die Zulässigkeit von Folter entfachte bereits nach dem 11. September 2001.<sup>1</sup> Nach dem berühmten Entführungsfall „Der Fall Daschner“ löste sich im Februar 2003, nach dem Bekanntwerden des Vorgehens Daschners, in Deutschland eine erneute, bis heute andauernde Debatte über die Zulässigkeit staatlicher Folter zu Präventionszwecken, der sogenannten „Rettungsfolter“ aus.<sup>2</sup>

Die Bachelorarbeit mit dem Titel sowie Untertitel „Einschränkung des absoluten Folterverbotes durch Rettungsfolter? – Eine Bewertung insbesondere anhand psychologischer und strafprozessualer Folgen unter Berücksichtigung der Menschenwürde“ soll die Fragestellung „Inwieweit lässt sich das absolute Folterverbot durch Rettungsfolter einschränken?“ behandeln.

Dabei basiert die Bachelorarbeit auf einer Literaturrecherche, überwiegend aus dem deutschsprachigen Raum. Ferner werden ebenfalls Quellen aus dem Internet herangezogen und hinzugefügt. Bereits bestehende Fachliteratur wird analysiert, verknüpft und unterliegt dabei einer kritischen Auseinandersetzung, um hierdurch eine zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung zu ermöglichen. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Da Folter und Rettungsfolter einen sehr weiten Themenbereich bilden, soll die Arbeit ausschließlich die Diskussion um die Rettungsfolter in Deutschland untersuchen, wobei sich lediglich auf Folter zur Aussageerzwingung in Vernehmungen beschränkt wird. Hierzu werden zunächst Begriffsbestimmungen vorgenommen, worauf folgend der Fall Daschner und das Ticking-Bomb-Szenario genauer betrachtet werden. In der Arbeit erfolgt anschließend eine Abwägung, ob die Rettungsfolter mit nationalen und internationalen Rechten zusammengebracht werden kann, jedoch ohne ausführliche Durchführung von Prüfungsgutachten. Weiter soll in der Arbeit die Anwendung von Rettungsfolter auf ethischer/moralischer Ebene betrachtet werden. Bei der Abwägung wird zudem ein besonde-

---

<sup>1</sup> Gehl (2005), S. 7.

<sup>2</sup> Gehl (2005), S. 7.

res Augenmerk auf die Menschenwürde durch Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gelegt, da diese dem „moralische[n] und rechtliche[n] Höchstwert“<sup>3</sup> entspricht. Ebenfalls soll in diesem Zusammenhang, aufgrund der Anwendung oder Androhung von Foltermethoden, auf die gravierenden gesundheitlichen Folgen sowie das Beweisverwertungsverbot, als strafprozessuale Folge, eingegangen werden.

Die Bachelorarbeit verfolgt dabei das Ziel eine zusammenfassende Bewertung und damit eine Empfehlung bezüglich der Einschränkung des absoluten Folterverbotes vorzunehmen.

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Vernehmung

Die Vernehmung ist sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht die älteste Beweiserhebungsmethode.<sup>4</sup> Der Begriff der Vernehmung wird jedoch oftmals falsch verstanden, denn oft wird eine Vernehmung nur angenommen, wenn eine Befragung im Polizeipräsidium durchgeführt wird.<sup>5</sup> Ca. 80% der Ermittlungshandlungen in der Ermittlungspraxis stellen jedoch Vernehmungen dar.<sup>6</sup> Damit ist der Vernehmungsbegriff weit auszulegen.

Um Missverständnisse zu vermeiden und eine Abgrenzung zu schaffen, hat der Bundesgerichtshof (BGH) folgende Definition der Vernehmung formuliert: „Zum Begriff der Vernehmung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) gehört vielmehr, dass der Vernehmende der Auskunftsperson in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihr eine Auskunft verlangt.“<sup>7</sup> Demnach muss zunächst ein Ermittlungsverfahren von den Strafverfolgungsbehörden eingeleitet worden sein. Hierdurch wird eine Abgrenzung u. a. zur Befragung und Anhörung vereinfacht. Zudem muss dem Vernommenen bewusst sein, dass er sich mit einer Person mit amtlicher Funktion, also beispielsweise einem Polizisten unterhält, welcher sich in Ausübung seines Dienstes befindet. Befragungen von Auskunftszeugen wie Privatdetektiven und Strafverteidigern stellen demnach keine Vernehmungen dar. Aufgrund der Verfahrenseinleitung besteht des Weiteren ein Informationsbedarf des Staates. Dieser soll durch einen freien Bericht und konkrete Fragen zum kriminalistisch relevanten Sachverhalt des Beschuldigten oder Zeugen gedeckt werden.<sup>8</sup> Erforderlich ist die Vernehmung zur Erforschung des subjektiven Tatbestandes. Durch eine Aussage werden u. a. Vorsatz und Fahrlässigkeit und die Motive des Täters aufgedeckt. Ebenso wird eine Rekonstruktion der Straftat ermöglicht. Hauptziel ist es die

---

<sup>3</sup> Meier (2016), S. 103.

<sup>4</sup> Roll (2008), S. 666.

<sup>5</sup> Artkämper/Floren/Schilling (2021), Rn. 129 ff.

<sup>6</sup> Roll (2008), S. 666.

<sup>7</sup> BGH, Beschluss v. 31. März 2011 – 3 StR 400/10 –, juris, Rn. 8.

<sup>8</sup> Artkämper/Floren/Schilling (2021), Rn. 131-138.

Straftat bzw. den Sachverhalt aufzudecken und dabei Widersprüche sowie Zusammenhänge zu klären.<sup>9</sup>

Unterschieden werden müssen jedoch polizeiliche und richterliche Vernehmungen sowie Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft. Im weiteren Verlauf wird ausschließlich Augenmerk auf polizeiliche Vernehmungen von Beschuldigten gelegt.

## 2.2 Beschuldigte

Unter dem Begriff des Beschuldigten „ist derjenige [zu verstehen], gegen den sich das Verfahren richtet und gegen den mit dem Ziel der Anklageerhebung ermittelt wird“<sup>10</sup>.

Im eingeleiteten Strafverfahren obliegen dem Beschuldigten dabei spezielle Rechte sowie Pflichten worüber der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen ist. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§136-163a StPO. Nach dem Gesetzeslaut hat der Beschuldigte dabei folgende Rechte. Zunächst ist es dem Beschuldigten gegenüber der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht freigestellt sich zur Sache zu äußern oder die Aussage zu verweigern. Weiter hat er das Recht zu seiner Verteidigung einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen sowie Beweise zu seiner Entlastung vorzulegen, welche erhoben werden sollen. Zudem ergibt sich nach der StPO u. a. die Pflicht des Beschuldigten wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Personalien machen zu müssen, was bei einer Nichtbefolgung zu einem Bußgeld nach §111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) führen würde. Des Weiteren besteht für den Beschuldigten keine Verpflichtung zu einer Vernehmung durch die Polizei zu erscheinen. Wohingegen aber eine Erscheinungspflicht bei einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht besteht.<sup>11</sup>

Aufgrund der Rolle als Beschuldigte im Strafverfahren ergeben sich hierbei auch die folgenden Pflichten für die Strafverfolgungsbehörden. Zunächst ist dem Beschuldigten vor Vernehmungsbeginn zu erklären, welche Tat ihm vorgeworfen wird. Zudem ergeben sich aus §136a StPO verbotene Vernehmungsmethoden, welche in einem Strafverfahren gegenüber dem Beschuldigten nicht angewendet werden dürfen. Außerdem ergibt sich, dass diese bei Anwendung zu einem Beweisverwertungsverbot führen können. Im Verlauf der Arbeit werden diese Punkte näher behandelt.

---

<sup>9</sup> Roll (2008), S. 666.

<sup>10</sup> Pientka, Monika/ Wolf, Norbert (2017): Kriminalwissenschaften I. 3. Auflage. München, S. 73.

Zitiert nach: Kawelovski (2020), S. 9.

<sup>11</sup> §§136-163 StPO.

### 2.3 Folter

Folter ist ein bis heute weltweit verbreitetes Phänomen. Durch die UN-Antifolterkonvention, der „United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT)“<sup>12</sup> übersetzt: das „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“<sup>13</sup> wird das Folterverbot, welches auch in anderen Verträgen verankert ist, genauer ausgestaltet. Dieses Übereinkommen stellt einen internationalen Menschenrechtsvertrag der Vereinten Nationen dar, welchen bis heute 146 Staaten unterzeichnet haben.<sup>14</sup> Hierzu zählt auch Deutschland.

In der vorliegenden Bachelorarbeit orientiert sich der Folterbegriff an der Legaldefinition der UN-Antifolterkonvention. Die UN-Antifolterkonvention definiert Folter in Art. 1 als

„jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich gro[ß]e körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutma[ß]lich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Dabei werden fünf Hauptmerkmale deutlich:

1. Einer Person werden
2. vorsätzlich
3. große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden
4. durch eine Amtsperson
5. zur Erlangung eines bestimmten Zwecks

zugefügt.<sup>15</sup>

Zum weiteren Verständnis werden diese Bedingungen im Folgenden genauer erläutert.

---

<sup>12</sup> UN-Antifolterkonvention (o. J.).

<sup>13</sup> UN-Antifolterkonvention (o. J.).

<sup>14</sup> UN-Antifolterkonvention (o. J.).

<sup>15</sup> Meier (2016), S. 71 und Amnesty International (o. J.).



Zunächst bezieht sich die Folterdefinition grundlegend auf eine natürliche Person, da juristische Personen keine Schmerzen oder Leiden zugefügt werden können. Der Begriff der Person wird hierbei dem Begriff des Menschen gleichgesetzt.<sup>16</sup>

Die bei der Folter eingesetzten Mittel können sich u. a. direkt auf die Verursachung physischer Schmerzen beziehen, wobei von der somatischen Folter gesprochen wird, welche eine Form von Foltermethoden darstellt. Darunter fallen z. B. Schläge, Elektroschocks, gezielte Verbrennungen, das Ausreißen von Finger- oder Fußnägeln, Amputationen, Hitze oder Kälte ausgesetzt werden sowie der Entzug von Nahrung und Trinkwasser.<sup>17</sup> Allerdings sind ebenfalls Foltermethoden bekannt, welche sich nicht unmittelbar auf den Körper auswirken, sondern psychische Schmerzen oder Leiden auslösen, wobei von der psychischen Folter die Rede ist. Als Foltermethoden kommen dabei die bloße Bedrohung, die Isolationshaft, wobei jeglicher menschlicher Kontakt untersagt wird, die permanente Kontrolle sowie eine Verletzung des Schamgefühls, durch z. B. das Ausziehen von Kleidungsstücken, in Betracht.<sup>18</sup> Des Weiteren ist eine dritte Form von Foltermethoden, die pharmakologischen Folter, bekannt. Unter diese fallen u. a. die erzwungene Einnahme von Drogen sowie Schwefel oder Giften.<sup>19</sup> Hervorzuheben ist, dass die in diesem Teil beschriebenen Vernehmungsmethoden selten einzeln bzw. isoliert angewendet werden. Vielmehr werden die Vernehmungsmethoden in Vernehmungen kombiniert, was nicht bloß zu einer Addition, sondern zu einer Potenzierung der Wirkungen der Zwangsmaßnahmen auf den Betroffenen führt.<sup>20</sup>

Die Legaldefinition der Folter erhält jedoch dahingehend eine Einschränkung, dass die zugefügten Schmerzen oder Leiden, „groß“<sup>21</sup> sein müssen. Dies ermöglicht wiederum einen Interpretationsspielraum für mögliche Foltermethoden. Unklar bleibt, ab welchem Grad das Ausmaß der Schmerzen oder Leiden ausreicht, sodass der Begriff Folter verwendet werden kann. Eine Einzelfallprüfung muss durch das Gericht selbst vorgenommen werden.<sup>22</sup>

Ein wesentliches Merkmal der Legaldefinition der UN-Antifolterkonvention ist, dass die Anwendung von Folter durch eine Amtsperson ausgeübt wird. Dementsprechend konzentriert sich der Folterbegriff nur auf Maßnahmen während der Amtsausübung. Dieser Fokus dient vorrangig der Selbstbeschränkung staatlicher Gewaltausübung. Eine Aus-

---

<sup>16</sup> Meier (2016), S. 61.

<sup>17</sup> Adam (2008), S. 41.

<sup>18</sup> Adam (2008), S. 41.

<sup>19</sup> Adam (2008), S. 42.

<sup>20</sup> Sonderegger (2012), S. 59.

<sup>21</sup> UN-Antifolterkonvention (o. J.).

<sup>22</sup> Adam (2008), S. 71.

übung kann danach sinngemäß des Gesetzeslauts durch Duldung oder Unterlassen ausgeführt werden.<sup>23</sup>

Zudem müssen die Schmerz- oder Leidzufügungen der Erlangung eines bestimmten Zwecks dienen. Die UN-Antifolterkonvention nennt in Art. 1 beispielsweise die Aussage- und Geständniserlangung, die Bestrafung aufgrund einer begangenen Tat, die Nötigung oder Einschüchterung sowie die Diskriminierung.<sup>24</sup> Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Allen möglichen Zielsetzungen ist der Vorsatz gemein. Vorsätzlich bedeutet, dass die Zufügung der körperlichen oder seelischen Schmerzen oder Leiden wissentlich und willentlich erfolgt.<sup>25</sup> In diesem Kontext wird von der lediglich aus Fahrlässigkeit verursachten Schmerz- oder Leidzufügung abgegrenzt. Es werden ausschließlich Fälle berücksichtigt, bei welchen gezielt und durch Absicht Folter vollzogen wurde.<sup>26</sup>

Bedeutend für das Verständnis des Begriffs der Folter ist zudem der unmittelbare Zwang, welcher als „die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen“<sup>27</sup>, definiert wird. Nach dieser Definition kann somit auch Folter als unmittelbarer Zwang angesehen werden.

Weiterführend lässt sich einbringen, dass das durch Art. 1 der UN-Antifolterkonvention bestehende Folterverbot absolut gelten soll. Doch was lässt sich unter dem absoluten Verbot verstehen? Grundsätzlich ist es aufgrund des Verbotes nicht gestattet Personen zu foltern. Ein absolutes Verbot lässt dabei, ganz gleich welcher Art, keine Einschränkungen oder Abwägungen zu. Die Verbotsnorm darf somit unter keinen Umständen durch eine „Ermächtigungs-, Gebots- oder Erlaubnisnorm“<sup>28</sup> eingeschränkt werden.<sup>29</sup>

Ob dieses absolute Folterverbot in Einzelfällen durch eine Form der Folter, die Rettungsfolter, eingeschränkt werden kann oder sollte, soll nun im Weiteren erarbeitet werden.

#### 2.4 Rettungsfolter

Die Rettungsfolter stellt eine Form von Folter dar. Daher muss sie auch alle Tatbestandsmerkmale von Folter erfüllen.<sup>30</sup> Als Rettungsfolter kann die Anwendung oder auch Androhung von Folter durch eine Amtsperson im Rahmen der Gefahrenabwehr bezeich-

---

<sup>23</sup> Adam (2008), S. 69.

<sup>24</sup> UN-Antifolterkonvention (o. J.) und Meier (2016), S. 67.

<sup>25</sup> Meier (2016), S. 71.

<sup>26</sup> Meier (2016), S. 67.

<sup>27</sup> §58 Abs. 1 PolG NRW.

<sup>28</sup> Meier (2016), S. 77.

<sup>29</sup> Meier (2016), S. 73-77.

<sup>30</sup> Wang (2014), S. 43.

net werden, wobei eine Person zu einer Aussage gezwungen wird, um dadurch ein bedrohtes Rechtsgut zu schützen.<sup>31</sup>

Die Rettungsfolter wird in bereits bestehender Literatur auch als „lebensrettende Aussageerzwingung“<sup>32</sup> oder „Präventionsfolter“<sup>33</sup> bezeichnet.

Wesentliches Merkmal der Definition ist die Gefahrenabwehr, also die Prävention, welche u. a. in Nordrhein-Westfalen nach §1 Abs. 1 sowie Abs. 2 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW) geregelt ist. Ziel der Strafverfolgungsbehörde ist dabei die Verhinderung von Gefahren durch Vorkehrungen in der Gegenwart.<sup>34</sup> Dies muss ebenfalls, wie bei der Folter, durch eine Amtsperson durchgeführt werden, wobei es vorrangig um den Schutz eines Rechtsguts, wie beispielsweise das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, geht. Die Amtsperson handelt damit ausschließlich mit Rettungsabsicht.<sup>35</sup> Einer der bekanntesten Fälle ist dabei der Fall Daschner, wobei es um die Rettung des Lebens des Jungen Jakob von Metzler ging. Dieser Rettungsfolterfall bildet seit 2003 eine Grundlage der Diskussion über Rettungsfolter in Deutschland.<sup>36</sup>

### 3 Fallbeispiele

#### 3.1 Der Fall Daschner

Am 27. September 2002 wurde in Frankfurt am Main ein elfjähriger Junge, namens Jakob von Metzler, auf dem Heimweg von der Schule entführt. Magnus Gäfgen, der Täter, erpresste die vermögende, stadtbekanntere Familie Metzler in einem Erpresserbrief mit einem Lösegeld von einer Million Euro. In diesem wurde durch ihn versichert, dass der Junge bei Zahlung des Geldes wohlbehalten zurückkehren werde. Magnus Gäfgen hatte dem widersprechend jedoch bereits geplant Jakob von Metzler umzubringen, da dieser der Familie Metzler sowie Jakob bekannt war und befürchten musste, dass er im Überlebensfall durch Jakob als Täter überführt werden würde. Wolfgang Daschner, welcher zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Polizeipräsident war, ordnete die Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) an. Währenddessen orientierten sich die polizeilichen Ermittlungen an der Hinzuziehung von Polizeipsychologen, um das Umfeld der Familie Metzler zu erkunden sowie eine Bewertung des Erpresserbriefs vorzunehmen.<sup>37</sup> Dabei wurde vor-

---

<sup>31</sup> Waadt (2011), S. 11.

<sup>32</sup> Herbst (2011), S. 133.

<sup>33</sup> Gromes (2007), S. 5.

<sup>34</sup> Gromes (2007), S. 5-8.

<sup>35</sup> Wang (2014), S. 43.

<sup>36</sup> Gehl (2005), S. 7.

<sup>37</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLS / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

rangig versucht das Leben und die Gesundheit des Jungen zu schützen sowie dessen Freilassung zu erreichen.

In Ermittlungen konnte kein Täterkreis bestimmt werden. Bei der Geldübergabe konnte jedoch Magnus Gäfgen bei der Abholung beobachtet und durch weitere Ermittlungen identifiziert werden. Anschließend stand er unter einer ständigen Observation durch Einsatzkräfte, wobei er jedoch lediglich bei Besorgungen für Urlaube und Vergnügungen beobachtet werden konnte. Hinweise auf den Aufenthaltsort des Jungen ergaben sich nicht, sodass dies nach kriminalistischer Einschätzung ein Indiz dafür sein konnte, dass Jakob von Metzler möglicherweise bereits tot war. Ein Vorliegen von Mittätern konnte zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Drei Tage nach der Entführung wurde Gäfgen schließlich festgenommen, da sich keine weiteren Erkenntnisse auf den Aufenthaltsort oder weitere Tatbeteiligte ergaben.<sup>38</sup>

In einer ersten Vernehmung wurde versucht, Angaben über den Aufenthaltsort des Jungen zu erlangen. Hierzu wurde parallel eine Durchsuchung der Wohnung des Magnus Gäfgen sowie Ermittlungen im Familien-, Freundes-, und Bekanntenkreises vorgenommen. Hierbei wurde auch die Freundin des Magnus Gäfgen festgenommen und anschließend befragt. Des Weiteren konnten 500.000 Euro, welche als registriertes Lösegeld identifiziert werden konnte, sowie eine Check-Liste mit Tatvorbereitungen bei der Durchsuchung der Wohnung Gäfgens aufgefunden werden. Dies verhärtete den Verdacht gegen Magnus Gäfgen. Bei Vernehmungen machte Gäfgen zunächst u. a. die Angabe nichts mit der Entführung zu tun zu haben. Nach Vorhalt der Beweise gab er gegenüber dem Kriminalhauptkommissar Ortwin Ennigkeit Lügengeschichten an, in dem er beispielsweise einen falschen Aufenthaltsort des Jungen angab sowie versuchte weitere Personen als Mittäter in den Sachverhalt einzubinden, um durch die dabei eingeleiteten Ermittlungen einen Zeitgewinn zu erlangen.<sup>39</sup>

Ortwin Ennigkeit stand im regelmäßigen Informationsaustausch mit, dem ihm übergeordneten, Wolfgang Daschner. Bei einem Austausch erklärt Daschner Ortwin Ennigkeit, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Gäfgen freigegeben sei, was Ennigkeit zunächst nicht als Anordnung, sondern als Anregung auffasste, weshalb Ennigkeit als Vernehmungsstrategie zunächst einen Stufenplan mit anderen Beamten zusammen entwickelte. Dabei sollte eine Gegenüberstellung Gäfgens mit dessen Mutter, sowie den Verwandten des Jungen Jakob von Metzler stattfinden.<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>39</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>40</sup> Meier (2016), S. 12.

Die bei einer späteren stattgefundenen Diskussion eingesetzter Beamten eingeworfene Frage, ob unmittelbarer Zwang eingesetzt werden sollte, wurde zumeist übereinstimmend als nicht zielführend angesehen. Lediglich einige wenige sprachen sich im späteren Verlauf der Ermittlungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs als „ultima ratio“<sup>41</sup> aus. Folgende erklärte sich Daschner mit der Verfahrensweise, dem Stufenplan, einverstanden. Da Gäfgen jedoch durch seine Lügengeschichten Zeit schöpfte, wurde durch Daschner angenommen, dass sich der Junge in akuter Lebensgefahr befinde. Daher empfand er es als nötig, dass Gäfgen den Aufenthaltsort des Kindes preisgeben müsse. Einen Lügendetektor schloss er als geeignete Maßnahme aus.<sup>42</sup> Weiter dokumentierte er zudem in einem Aktenvermerk, die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Dabei hielt er fest, dass er:

„[z]ur Rettung des Lebens des entführten Kindes [...] angeordnet [habe], dass G. [(Gäfgen)]

- nach vorheriger Androhung
- unter ärztlicher Aufsicht
- durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen)

erneut zu befragen ist. Die Feststellung des Aufenthaltsortes des entführten Kindes duldet keinen Aufschub; insoweit besteht für die Polizei die Pflicht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben des Kindes zu retten. Die Befragung des G. dient nicht der Aufklärung der Straftat, sondern ausschließlich der Rettung des Lebens des entführten Kindes.“<sup>43</sup>

Parallel dazu sollte ein Wahrheitsserum aufgetrieben werden, um dieses Gäfgen mit einer Spritze zu verabreichen.<sup>44</sup>

Zur weiteren Erwägung, ob unmittelbarer Zwang angewendet werden soll, wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft befragt, obwohl hierzu des Öfteren die Möglichkeit bestand. Für alle Beteiligten war bekannt, dass für die Durchführung der Folter keine Ermächtigungsgrundlage besteht sowie, dass die erlangte Aussage strafprozessual nicht verwertbar ist. Schließlich brachte Daschner hervor, dass er zu einem Stufenplan keine Vereinbarung getroffen hatte. Damit drängte er zur Durchsetzung seiner angeordne-

---

<sup>41</sup> Meier (2016), S. 12.

<sup>42</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLS / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>43</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLS / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>44</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLS / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

ten Maßnahme. Hierzu gab er an sogar einen für die Durchführung von Folter geeigneten Beamten aus dem Urlaub einfliegen lassen zu wollen.<sup>45</sup>

Als im späteren Verlauf auch die Gegenüberstellung Gäggen mit seiner Mutter nicht zur Aufdeckung des Aufenthaltsortes des Jungen führte, wurde Ennigkeit von Daschner erneut angewiesen bei einer weiteren Vernehmung an das Gewissen Gäggen zu appellieren und bei einer Weigerung der Preisgabe des Aufenthaltsortes unmittelbaren Zwang anzudrohen.<sup>46</sup> Dies führte Ennigkeit in einer erneuten Vernehmung durch, wobei er sehr intensiv und eindringlich auf Gäggen einsprach. Durch die Androhung des unmittelbaren Zwangs wurde Gäggen eingeschüchtert, da der Wechsel des Vernehmungsstils strengere Maßnahmen für ihn befürchten lassen musste. Aufgrund dessen gab er den wahren Aufenthaltsort preis. Jakob von Metzler konnte tot unter einem Steg an einem See aufgefunden werden.<sup>47</sup>

Im Januar 2003 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Wolfgang Daschner und Ortwin Ennigkeit eingeleitet.<sup>48</sup> Die Urteilsverkündung wird im Rahmen der Diskussion um die Rettungsfolter in Deutschland nachgestellt, da diese für die Beantwortung der Fragestellung zielführend ist.

### 3.2 Ticking-Bomb-Szenario

Ein weiteres bekanntes Fallbeispiel, welches vor allem durch Befürworter der Rettungsfolter angebracht wird, ist das Ticking-Bomb-Szenario. Dieses Gedankenexperiment aus den Bereichen der Philosophie und Ethik, welches versucht ein Szenario zu simulieren, prüft, ob der Einsatz von Folter unter Umständen legitim sein könnte. Erste Überlegungen wurden bereits ca. 1777 getroffen, womit dieses Experiment also keine Erscheinungsform des 21. Jahrhunderts ist. Lediglich durch das öffentliche Interesse beim Kampf gegen den Terrorismus erhielt das Gedankenexperiment erneut mehr Aufmerksamkeit.<sup>49</sup>

Beim Ticking-Bomb-Szenario handelt es sich um einen fiktiven Sachverhalt, bei welchem eine Gruppe einen terroristischen Anschlag geplant hat. Hierzu wurden durch die Tatbeteiligten eine oder mehrere Bomben in einer Stadt versteckt. Die Polizei nimmt nach Ermittlungen ein Gruppenmitglied fest, wobei sie hofft, dass hierdurch in Vernehmungen Informationen hervorgebracht werden können, wodurch der terroristische Anschlag verhindert werden könnte und zahlreiche Menschenleben gerettet werden können. Der fest-

---

<sup>45</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>46</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>47</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>48</sup> Meier (2016), S. 13.

<sup>49</sup> Wimmer (2020), S. 174.

genommene Terrorist ist jedoch nicht geständig. Als ein weiteres Mittel zur Befragung wird die Folter angebracht, da hierbei die Wahrscheinlichkeit besteht an Informationen zu gelangen. Dazu soll der verdächtige Terrorist selbst oder ein naher Familienangehöriger dessen gefoltert werden. Die Folter hat damit die Funktion der Informationsgewinnung.<sup>50</sup> Bedacht werden muss bei diesem Gedankenexperiment jedoch, dass das Ticking-Bomb-Szenario einige Fakten als gegeben voraussetzt. Sofern sich eine Teilannahme als fehlerhaft herausstellt, ist das gesamte Szenario fehlerhaft. Darunter fällt z. B., dass der falsche Verdächtige festgenommen wurde, es keine Anschlägepläne gibt oder der Verdächtige überhaupt nichts von diesen Plänen weiß. Des Weiteren können in Betracht kommen, dass der Verdächtige zur Beendigung der Folter falsche Angaben macht oder zwar Informationen preisgibt, es aber, z. B. aufgrund von zu wenig Zeit, nicht gelingt den terroristischen Anschlag zu verhindern. Zudem könnte die Folter auch zu keinem Geständnis führen.<sup>51</sup> Hervorzuheben ist hierbei ebenfalls, dass eine wesentliche Voraussetzung des Ticking-Bomb-Szenarios die schnelle sowie vollständige Informationsgewinnung beim Einsatz von Folter ist. Dies führt jedoch dazu, dass sich eine starke Diskrepanz zwischen erwartetem und tatsächlichem Effekt erkennen lässt, da in einer realen Situation große Unsicherheiten bezüglich der bekannten Informationen, den Verdächtigen sowie dem damit eingeschlossenen Gefahrenpotenzial bestehen. Das Ticking-Bomb-Szenario kann somit als „realitäts-fremd“<sup>52</sup> beschrieben werden. Es ist jedoch auch ein Szenario, welches in der Realität zumeist nie oder äußerst selten vorkommt. Dennoch ist es für die vorliegende Arbeit relevant, da das Szenario vorrangig versucht einige moralische und ethische Fragen bei der Auseinandersetzung mit Rettungsfolter aufzuzeigen.<sup>53</sup>

#### 4 Diskussion zur Rettungsfolter in Deutschland

##### 4.1 Art. 1 Abs. 1 GG: Menschenwürde

In der Nachkriegszeit des zweiten Weltkriegs entwickelte sich das Grundgesetz. Bei der konkreten Ausarbeitung des Gesetzes bestand eine Uneinigkeit über die Definition und die Bedeutung der Menschenwürde. Jedoch bestand bei Art. 1 GG in einem wesentlichen Punkt Einigkeit: Die würdebegabte menschliche Persönlichkeit sollte als zentraler Punkt am Anfang des Grundgesetzes stehen.<sup>54</sup> Dies brachte den Willen zum Ausdruck, diesen

---

<sup>50</sup> Wimmer (2020), S. 175.

<sup>51</sup> Wimmer (2020), S. 177.

<sup>52</sup> Wimmer (2020), S. 177.

<sup>53</sup> Wimmer (2020), S. 177 ff.

<sup>54</sup> Schlenzka (2011), S. 104.

Grundsatz als Leitbild des Staates und der Verfassungskultur zu machen.<sup>55</sup> Weiter brachte es zum Ausdruck, dass den in der Vergangenheit, dem Nationalsozialismus, vollzogenen unmenschlichen Geschehnisse abgekehrt wird. Besonders der immanente Grundsatz „Du bist nichts, dein Volk ist alles“<sup>56</sup> sollte dahingehend umgekehrt werden, dass „der neue Staat [von nun an] um des Menschen [W]illen und nicht der Mensch um des Staates [W]illen [existiert]“<sup>57</sup>

Ausformuliert wurde der Art. 1 GG zu: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Dieses Grundprinzip stellt heute den „moralische[n] und rechtliche[n] Höchstwert“<sup>58</sup> dar und wird aufgrund dessen in diesem Abschnitt im Mittelpunkt stehen.

Doch was kann unter dem Begriff der Menschenwürde verstanden werden?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in zahlreichen Entscheidungen den Begriff der Menschenwürde bestimmt. Die Definition orientiert sich dabei an der Objektformel nach Dürig, wobei die Menschenwürde verletzt wird, „wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“<sup>59</sup> Im Beschluss 1 BvR 698/89 vom 20. Oktober 1992 führt das BVerfG später folgende konkretere Definition aus:

„Mit [dem Begriff der Menschenwürde] ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjekteigenschaft prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch ‚unwürdiges‘ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden.“<sup>60</sup>

Da diese Definition oftmals kritisiert wurde, wurde versucht einen Mindestinhalt, also spezielle Kernzonen, der Menschenwürde festzulegen, welche Art. 1 Abs. 1 GG versucht zu schützen. Diese sind vergleichbar mit Rechten, welche in der Menschenwürde verankert sind. Daraus ergibt sich zunächst das Recht auf ein materielles Existenzminimum, wobei

---

<sup>55</sup> Adam (2008), S. 59.

<sup>56</sup> Adam (2008), S. 60.

<sup>57</sup> Adam (2008), S. 60.

<sup>58</sup> Meier (2016), S. 103.

<sup>59</sup> Dürig, Günter (1956): Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes. AöR 81, S. 127. Zitiert nach: Sonderegger (2012), S. 167.

<sup>60</sup> BVerfG, Beschluss v. 20. Oktober 1992 – 1 BvR 698/89 –, NJW 1993, 1457.



einem Individuum keine notwendigen Güter, wie Nahrung, Wasser, Luft, Kleidung oder Raum vorenthalten werden dürfen.<sup>61</sup> Weiter hat jeder das Recht auf eine autonome Selbstentfaltung und Identität. Hierzu gehört, dass jedem Individuum Freiheitsrechte gewährt werden müssen sowie, dass jeder die Möglichkeit erhält selbstbestimmt eine Identität zu wählen. Zudem muss auch die Möglichkeit eines Identitätswechsels bestehen. Ein weiteres Recht ist das Recht auf eine geistige und körperliche Integrität, wobei es mit der Menschenwürde nicht vereinbar ist, dass einem Menschen schwere oder andauernde Schmerzen zugefügt werden. Aufgrund dessen darf es nicht dazu kommen, dass ein Mensch eigenen Zwecken untergeordnet und ihm zu diesem Zweck Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Hierunter fällt u. a. die Folter.<sup>62</sup> Hinzukommen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wobei jeder das Recht auf eine höchstpersönliche Privatsphäre hat, das Recht auf Rechtsgleichheit, wobei z. B. nicht nach Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Religion, Sprache oder Staatsangehörigkeit differenziert werden darf sowie das Recht auf minimale Achtung, wobei über die genannten Formen der Würdeverletzung hinaus, niemand u. a. auf extreme Weise erniedrigt werden darf.<sup>63</sup>

Um diese Rechte der Menschenwürde durchzusetzen hat das Gesetz als Rechtsfolge eine Achtungs- und Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, welche besagt „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, festgeschrieben.

Bei der Diskussion über die Rettungsfolter tritt die Frage hinzu, ob bei der Aussageerzwingung auch eine Menschenwürdeverletzung vorliegt. Hierzu muss zunächst überlegt werden, ob es sich bei der Menschenwürde überhaupt um ein Grundrecht handelt. Dies ist umstritten. Dagegen wird angebracht, dass in Art. 1 Abs. 3 GG von nachfolgenden Grundrechten gesprochen wird. Demgegenüber steht jedoch nach h. M., dass in der Überschrift von Art. 1 GG sowie in Art. 142 GG von Grundrechten gesprochen wird. Ein Grundrechtscharakter liegt somit in der Menschenwürde vor.<sup>64</sup>

Eine andere Meinung vertritt Heiner Bielefeld. Dieser geht davon aus, dass die Menschenwürde von allen anderen Rechtsgütern kategorial zu unterscheiden ist, denn die Menschenwürde sei nach ihm kein Grundrecht, auch wenn sie eng mit anderen Grundrechten verbrunden sei. Dies zeige sich vor allem darin, dass Grundrechte einer Abwägung offenstehen würden, wohingegen die Menschenwürde aufgrund der Unantastbarkeit abwägungsfest sei. Dadurch würde die Menschenwürde bei einer Kollision mit einem anderen Rechtsgut immer alle anderen Werten überragen.<sup>65</sup>

---

<sup>61</sup> Adam (2008), S. 69.

<sup>62</sup> Adam (2008), S. 69 f.

<sup>63</sup> Adam (2008), S. 70.

<sup>64</sup> Adam (2008), S. 63 f.

<sup>65</sup> Meier (2016), S. 107.

In Bezug auf die Rettungsfolter ist beiden Überlegungen jedoch gemein, dass Folter als Würdeverletzung gesehen wird. Nach Heiner Bielefeld sowie Jan-Philipp Reemtsma und Hauke Brunkhorst ist die Menschenwürde nicht von einem demokratischen Rechtsstaat trennbar. Dies bedeutet, dass eine Verletzung der Menschenwürde durch Folter gleichzeitig immer eine Gefährdung des Rechtsstaates mit sich bringt. Damit kann es keine rechtliche Rechtfertigung der Rettungsfolter geben, die nicht auch die Menschenwürde und die Grundlage des Rechtsstaates zerstören würde, denn unter Folter verliert ein Mensch nicht nur seine Rechte, sondern auch seinen Status als Rechtssubjekt sowie die Möglichkeit einer autonomen Willensbildung.<sup>66</sup> Die Menschenwürde ist jedoch das Fundament rechtlicher und moralischer Verbindlichkeiten. In einem demokratischen Rechtsstaat sollte eine Menschenwürdeverletzung damit nicht vorkommen, da die Menschenwürde die Basis des Rechtsstaates bildet.<sup>67</sup>

Auch die bereits angesprochenen Kernzonen, bzw. Rechte der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG werden durch Folter verletzt. Dabei sei nochmal auf die schon genannten Foltermethoden verwiesen. Viele dieser Methoden verstoßen gegen das Recht auf materielles Existenzminimum, wie der Erstickungstod, der Entzug von Wasser und Nahrung sowie durch das Aussetzen von starker Hitze oder Kälte. Auch beispielsweise bei der Verletzung des Schamgefühls durch Entkleidung wird das Recht auf autonome Selbstentfaltung verletzt. Des Weiteren wird bei den meisten pharmakologischen Foltermethoden, wie die erzwungene Einnahme von Drogen, das Recht auf geistige-seelische und körperliche Integrität verletzt. Auch die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung, Rechtsgleichheit und minimale Achtung können durch Folter z. B. in Form der Preisgabe intimer Details oder der Erniedrigung verletzt werden.<sup>68</sup>

Rettungsfolter stellt damit grundlegend eine Menschenwürdeverletzung dar, welche das schlagkräftigste Argument gegen die Anwendung oder Androhung von Folter bildet. Dem Würdeschutz muss dadurch der höchste Stellenwert zukommen gelassen werden, wobei vor allem die staatliche Gewalt, wie die Polizei als Exekutive, mitwirken muss.<sup>69</sup>

## 4.2 Rechtliche Bewertung der Rettungsfolter

### 4.2.1 Strafrechtliche Bewertung

Neben den strafrechtlichen Auswirkungen bei der Anwendung oder Androhung von Folter zur Prävention sollen in diesem Abschnitt insbesondere mögliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe betrachtet werden.

---

<sup>66</sup> Meier (2016), S. 108 ff.

<sup>67</sup> Bielefeld (2006), S. 113.

<sup>68</sup> Adam (2008), S. 71.

<sup>69</sup> Meier (2016), S. 103.

Je nach Einzelfall erfüllt Folter mehrere Straftatbestände. Hierbei kommen sämtliche Formen von Körperverletzungsdelikten, auch durch die Eigenschaft der Polizeibeamten als Amtsträger in Betracht. Des Weiteren liegt meistens ebenfalls eine Nötigung, zumindest als Versuch, bzw., durch die Amtsträgereigenschaft, auch eine Nötigung im besonders schweren Fall, vor. Hinzu kommt der Straftatbestand der Aussageerpressung nach §343 Strafgesetzbuch (StGB).<sup>70</sup>

Das thematisierte Verhalten eines Beamten könnte jedoch auch durch Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt sein. In Betracht kommen die Nothilfe nach §32 Abs. 2 Alt. 2 StGB sowie die Notstandshilfe gemäß §34 S. 1 StGB.

Nach §32 Abs. 2 Alt. 2 StGB müsste die „Verteidigung [...] erforderlich [sein], um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von [...] einem anderen abzuwenden.“ Dieser rechtswidrige Angriff bleibt beispielsweise bei einer Entführung auch so lange bestehen, bis die Freiheitsentziehung vorbei ist. Sofern, wie im Fall Daschner, das Opfer bereits tot ist, kann ein rechtswidriger Angriff auch angenommen werden, da es sich um Erlaubnistatbestandsirrtum handelt, wobei das Vorliegen eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff irrig angenommen wird.<sup>71</sup> Zudem müsste die Nothilfehandlung auch erforderlich und geboten sein. Erforderlich ist diese dann, wenn sie geeignet und das relativ mildeste Mittel ist. Bezüglich der Geeignetheit bei Folter lässt sich feststellen, dass Zweifel bestehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Anwendung oder Androhung von Folter zur Preisgabe relevanter Informationen führen kann, weshalb die Geeignetheit trotz Bedenken andere Meinungen angenommen werden kann. Da eine lange Suche nach dem Opfer, ohne konkrete Hinweise auf den Aufenthaltsort, auch nicht das mildeste Mittel darstellt, kann die Erforderlichkeit der gesamten Handlung angenommen werden.<sup>72</sup> Bei der Gebotenheit scheitert die Nothilfe dennoch, denn das Folterverbot darf nicht umgangen werden, auch wenn Polizisten anführen würden, dass diese als Privatpersonen gehandelt hätten. Dies ist durch den Umstand zu begründen, dass Polizisten die Maßnahme während des Dienstes versehen und damit als staatliches Organ und nicht als Privatperson gelten. Dies führt dazu, dass die Polizeibeamten einer Selbstbeschränkung durch das Folterverbot unterfallen. Zudem kommt bei der Rettungsfolter das Prinzip der Rechtbewahrung nicht voll zur Geltung, denn hierbei muss der Nothilfeübende auch die Rechtsordnung verteidigen.<sup>73</sup> Das Verhalten des Nothilfeübenden muss damit im Einklang mit der Werteordnung der Verfassung gebracht werden können. Dies ist bei Rettungsfolter nicht gegeben, sodass das thematisierte Verhalten von Polizisten nicht durch §32 Abs. 2 Alt. 2 StGB gerechtfertigt ist.

---

<sup>70</sup> Adam (2008), S. 135.

<sup>71</sup> Adam (2008), S. 136 f.

<sup>72</sup> Adam (2008), S. 137.

<sup>73</sup> Adam (2008), S. 138-141.

Bei der Notstandshilfe nach §34 S. 1 StGB verhält es sich ähnlich. Eine Notstandslage kann wie bei der Nothilfe unproblematisch angenommen werden. Die Notstandshilfebehandlung müsste ebenfalls erforderlich sein. Diese Erforderlichkeit kann mit der Nothilfebehandlung in §32 StGB gleichgesetzt werden. Des Weiteren muss eine Interessensabwägung stattfinden, wobei das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen müsste und es sich bei der Rettungsfolter auch um ein angemessenes Mittel handelt. Die Interessensabwägung entspricht der schon angesprochenen, nicht vorliegenden Gebotenheit der Nothilfe. Zudem ist das Folterverbot durch die Rechtsordnung als absolut anzusehen. Demnach kann kein Zweck der Folter auf angemessenem Weg erreicht werden.<sup>74</sup> Folterhandlungen sind damit auch nicht durch § 34 S. 1 StGB gerechtfertigt.

Weiter könnten auch ein entschuldigender Notstand und ein übergesetzlicher entschuldigter Notstand als Entschuldigungsgründe in Betracht gezogen werden.

Der entschuldigende Notstand ergibt sich aus §35 Abs. 1 S. 1 StGB. Danach handelt derjenige ohne Schuld, der „in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden“<sup>75</sup>. In der Regel handelt es sich bei der Rettungsfolter jedoch nicht um Handeln der Vernehmungsbeamten zugunsten eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person, weshalb ein entschuldigender Notstand nicht vorliegt.<sup>76</sup>

Beim übergesetzlichen entschuldigten Notstand ist eine Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut Voraussetzung. Diese liegt beispielsweise bei einem Entführungsfall zweifelsfrei vor. Zudem darf der Rechtsguteingriff nicht durch §34 StGB gerechtfertigt oder durch §35 StGB entschuldigt sein. Des Weiteren muss eine echte Übelsverringerung vorliegen, welche jedoch bei einem Entführungsfall fehlt, da die entstehenden Nachteile und Folgen der Anwendung der Rettungsfolter für die eingesetzten Beamten, die Gesellschaft, die Rechtskultur und das Ansehen des Rechtsstaates, sowohl nach innen als auch nach außen, äußerst schwer sind.<sup>77</sup> Ein übergesetzlicher entschuldigter Notstand kann damit ebenfalls nicht vorliegen.

Als weiteren Entschuldigungsgrund könnte ein Verbotsirrtum nach §17 StGB angenommen werden. In einem Fall von Rettungsfolter könnte dabei lediglich als einzige plausible Antwort sein, dass irrig angenommen wurde, dass Folter zur Prävention erlaubt sei. In

---

<sup>74</sup> Adam (2008), S. 141 f.

<sup>75</sup> §35 Abs. 1 S. 1 StGB.

<sup>76</sup> Kinzig (2005), S. 26.

<sup>77</sup> Adam (2008), S. 142 f.

jedem Fall wäre dies jedoch, besonders bei Polizeibeamten, nach §17 S. 2 StGB vermeidbar gewesen.<sup>78</sup>

Die Anwendung und Androhung von Folter kann damit nicht als gerechtfertigt oder entschuldigt angesehen werden, da keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe anwendbar sind.

#### 4.2.2 Verfassungsrechtliche Bewertung

Bei der nun vorzunehmenden Untersuchung der Frage, ob Rettungsfolter nach dem Verfassungsrecht ge- oder verboten ist, wird auf die Vorschriften und Wertungen des Grundgesetzes abgestellt, jedoch nicht auf solche der Landesverfassung, denn gemäß Art. 31 GG wird Landesrecht durch Bundesrecht gebrochen.

In keiner Bestimmung des Grundgesetzes wird der Begriff der Folter ausdrücklich verwendet. Jedoch heißt es in Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“ Dabei handelt es sich bei dieser Vorschrift um die sachnächste Regelung, weshalb sie in der Literatur auch als „Folterverbot“<sup>79</sup> bezeichnet wird.

Der Anwendungsbereich des Art. 104 GG entspricht zunächst dem des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, weshalb unter einem Festhalten die Entziehung körperlicher Bewegungsfreiheit zu verstehen ist. Von einer körperlichen Misshandlung wird wie in §223 StGB ausgegangen. Eine seelische Misshandlung ist dagegen eine entehrende und entwürdigende Maßnahme sowie eine solche, die die freie Willensbildung beeinträchtigt.<sup>80</sup>

Damit lässt sich festhalten, dass Anwendungen von Folter als eine körperliche Misshandlung, wie im Sinne der Begriffsdefinition der Folter sowie die Androhung von Folter als seelische Misshandlung von Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG erfasst ist.<sup>81</sup>

Bedeutsam ist, dass es sich bei Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG um eine Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG handelt.<sup>82</sup> Sie ist zudem wie bereits genannt als Folterverbot bezeichnet, weshalb sich die Vorschrift grundrechtsdogmatisch als eine Schranken-Schranke klassifizieren lässt, womit sie die äußerste Grenze der Einschränkung des betroffenen Grundrechts und dadurch eine Grenze staatlichen Handelns bildet. Eine weitere Beschränkung des Artikels wäre systemwidrig, da dies zu einer Abwägung im Einzelfall führen würde,

---

<sup>78</sup> Kinzig (2005), S. 27.

<sup>79</sup> Perron, Walter (2004): „Foltern in Notwehr?“. In: Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric/Mitsch, Wolfgang/Sternberg-Lieben, Detlev (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag. Bielefeld. S. 143-154. Zitiert nach: Beutler (2006), S. 91.

<sup>80</sup> Beutler (2006), S. 92 f.

<sup>81</sup> Beutler (2006), S. 93.

<sup>82</sup> BGH, Urteil v. 16. Februar 1954 – 1 StR 578/53 –, BeckRS 1954, 106067, Rn. 1.

was Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG vorrangig verhindern soll, denn Art. 104. Abs. 1 S. 2 GG hat zur Aufgabe, dass auch in Extremfällen Folter unter keinen Umständen toleriert wird. Demnach ist sowohl die Androhung als auch die Anwendung von Folter unvereinbar mit Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>83</sup>

#### 4.2.3 Strafprozessuale Bewertung

Mit der Befugnis der Polizei, Aufgaben, wie Vernehmungen, nach dem Strafprozessrecht gemäß §163 Abs. 1 S. 2 StPO wahrzunehmen, auf welche §1 Abs. 4 PolG NRW verweist, ergibt sich auch die Pflicht zur Belehrung nach §163a Abs. 4 S. 2 i. V. m. §136a Abs. 1 S. 2 StPO, welche bereits erläutert wurden. Damit wird klar, dass das Verbot unmittelbaren Zwangs zur Aussageerpressung durch die Verweisung in §163a Abs. 4 S. 2 StPO auf §136a StPO auch für polizeiliche Vernehmungen gilt, da nach §136a Abs. 1 StPO die verbotenen Vernehmungsmethoden geregelt sind.<sup>84</sup> Zwar wird der Begriff der Folter hier nicht verwendet, jedoch kann dieser unter den Begriffen der Misshandlung und der Quälerei subsumiert werden. Auch die Androhung von Folter fällt unter die im Gesetzestext genannte Drohung.<sup>85</sup> Diese Handlungen müssen des Weiteren dazu dienen, die Willensfreiheit des Beschuldigten zu brechen. Hierzu sagt der BGH, dass dieses Tatbestandsmerkmal nur genannt wird, da es auch „geringfügige und darum unbeachtliche Grade der Ermüdung und der Täuschung gibt; in den Fällen der Mi[ss]handlung oder der Quälerei [...] [seien] selbstverständlich keine zusätzlichen Feststellungen nötig, um die Anwendbarkeit des §136a StPO zu begründen.“<sup>86</sup> Da §136a Abs. 1 StPO durch S. 2 dahingehend eingeschränkt wird, dass Zwang nur angewendet werden darf, wenn dies durch Strafverfahrensrecht zugelassen ist und für Folter keine Ermächtigungsgrundlage besteht, gelten die Anwendung und Androhung von Folter als verbotene Vernehmungsmethode und sind somit ausnahmslos verboten.<sup>87</sup>

#### 4.2.4 Bewertung anhand der EMRK

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt dar, dass in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einer der wichtigsten Grundwerte der demokratischen Gesellschaft verankert ist.<sup>88</sup> In Art. 3 EMRK heißt es: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

---

<sup>83</sup> Beutler (2006), S. 94 und 106-109.

<sup>84</sup> Beutler (2006), S. 75 f.

<sup>85</sup> Gromes (2007), S. 216 ff.

<sup>86</sup> BGH, Beschluss v. 27. Februar 1992 – 5 StR 190/91 –, NJW 1992, 1463.

<sup>87</sup> Beutler (2006), S. 79.

<sup>88</sup> EGMR, Urteil v. 30. Juni 2008 – 22978/05 Gäfgen/Deutschland –, BeckRS 2008, 12844, Rn. 63.

Anzunehmen ist, dass bei einer Strafe von den gleichen Grundsätzen wie bei einer Behandlung auszugehen ist.<sup>89</sup> Unter einer unmenschlichen Behandlung versteht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine über Stunden ohne Unterbrechung angewendete Methode, welche zu einer tatsächlichen Körperverletzung führt oder starke physische oder psychische Leiden verursacht, die vorsätzlich durchgeführt wurden. Als erniedrigend wird eine Behandlung gesehen, wenn beim Betroffenen Gefühle der Angst, Qual oder Unterlegenheit hervorgerufen werden und zudem die Behandlung dazu geeignet ist den Betroffenen zu demütigen, zu entwürdigen oder seinen körperlichen oder moralischen Widerstand zu brechen sowie wenn der Betroffene zu Handlungen gebracht wird, die gegen seinen Willen oder sein Gewissen sind. Auch die bloße Androhung einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Handlung kann nach dem EGMR Art. 3 EMRK tangieren.<sup>90</sup> Klar wird hierbei, dass durch Art. 3 EMRK vor allem die Würde sowie die physische und psychische Integrität eines Menschen geschützt werden soll.<sup>91</sup>

Entscheidend ist jedoch, dass nicht jeder Eingriff in die Integrität eines Menschen Art. 3 EMRK tangiert, sondern nur solche, die ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Dieses Mindestmaß hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den physischen und psychischen Folgen sowie in bestimmten Fällen vom Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Betroffenen.<sup>92</sup> Weiter fällt nach dem EGMR der Zwecksetzung der Zufügung von Schmerzen oder Leiden eine Bedeutung zu. So nennt das EGMR die Aussageerzwingung ein erschwerendes Merkmal. Dagegen wird genannt, dass Vernehmungen mit Gewaltanwendung, wobei Polizeibeamte unter extremen Druck stehen, um z. B. das Leben eines Entführungsopfers zu retten, als milderndes Merkmal angesehen werden können.<sup>93</sup>

Ein wesentlicher Faktor in der Frage, ob es sich bei Rettungsfolter um eine Verletzung des Art. 3 der EMRK handelt, ist, dass die Verbote in Art. 3 EMRK nach h. L. und Rechtsprechung des EGMR absolut gelten. Art. 3 EMRK sieht gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Ausnahmen vor.<sup>94</sup> Selbst unter schwerwiegendsten Bedingungen, wie Krieg oder einem anderen öffentlichen Notstand, welcher das Leben einer Nation bedroht, darf „in keinem Fall [von Artikel 3] abgewichen werden“<sup>95</sup>. Art. 3 EMRK ist als „notstandfest“<sup>96</sup> anzusehen, wodurch Folter klar ausgeschlossen wird. Eine Folterandrohung oder -

---

<sup>89</sup> Esser (2002), S. 384.

<sup>90</sup> EGMR, Urteil v. 30. Juni 2008 – 22978/05 Gäfgen/Deutschland –, BeckRS 2008, 12844, Rn. 66.

<sup>91</sup> Sonderegger (2012), S. 109.

<sup>92</sup> EGMR, Urteil v. 01. Juni 2010 – 22978/05 Gäfgen/Deutschland –, BeckRS 2010, 18074, Rn. 88.

<sup>93</sup> EGMR, Urteil v. 30. Juni 2008 – 22978/05 Gäfgen/Deutschland –, BeckRS 2008, 12844, Rn. 69.

<sup>94</sup> Sonderegger (2012), S. 117.

<sup>95</sup> Art. 15 Abs. 2 EMRK.

<sup>96</sup> Kinzig (2005), S. 16.

anwendungen zum Zwecke der Rettungsfolter, also zur Rettung eines Menschenlebens, ist damit niemals zu rechtfertigen.<sup>97</sup>

#### 4.2.5 Analogie zum finalen Rettungsschuss

In der Literatur gibt es allerdings auch Gegenstimmen, welche insbesondere eine Ausnahme des Folterverbotes zur Rettung eines Menschenlebens befürworten. Die Argumentation wird dabei am Ticking-Bomb-Szenario entwickelt. Jedoch werden Ausnahmefälle nicht nur bei terroristischen Anschlägen gesehen, sondern auch bei Entführungsfällen, wie dem Fall Daschner.<sup>98</sup>

Hierbei wird von Befürwortern, wie Winfried Brugger angeführt, dass der polizeiliche Todesschuss, auch genannt als finaler Rettungsschuss, trotz Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG zulässig ist.<sup>99</sup> Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 a) EMRK erlaubt ebenso eine Tötung in Ausnahmefällen, „um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen“. Nach Brugger liege hierbei eine Wertungslücke vor. Eine solche sei gegeben, wenn „die Rechtsordnung zwar für einen [...] Sachverhalt eine einschlägige Norm bereitstellt und somit eine rechtliche Bewertung vorgibt - diese Wertung [...] aber im Lichte anderer Normen, die die betreffende Rechtsordnung ebenfalls enthält, als unangemessen, ungerecht [erscheint].“<sup>100</sup> Diese Wertungslücke können durch eine Analogie der Rettungsfolter zum finalen Rettungsschuss geschlossen werden, wodurch die Rettungsfolter dann als zulässig anzusehen wäre. Hierzu müsse Art. 3 EMRK durch eine Ausnahmebestimmung in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 a) EMRK ergänzt werden. Art. 3 EMRK sollte demnach lauten:

„Eine Folter oder sonstige Satz 1 unterfallende Behandlung wird nicht als Verletzung dieses Artikels angesehen, wenn sie unbedingt erforderlich ist zur Beseitigung einer klaren, unmittelbaren, schwerwiegenden Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität einer unschuldigen Person. Sie darf nur gegen einen identifizierten Störer angewendet werden, der eine Pflicht zur Gefahrenbeseitigung insbesondere durch Preisgabe von Informationen hat.“<sup>101</sup>

Dieser Annahme verwehrt sich die EMRK jedoch, da der klare Wortlaut des Art. 3 EMRK dem entgegensteht sowie da Art. 2 Abs. 2 EMRK eine abschließende Aufzählung von

---

<sup>97</sup> Weberndorfer (2009), S. 103-106.

<sup>98</sup> Sonderegger (2012), S. 118.

<sup>99</sup> Kinzig (2005), S. 21.

<sup>100</sup> Brugger (2000), S. 167.

<sup>101</sup> Brugger (2000), S. 170.



Ausnahmen enthält. Ein weiteres wichtiges Argument ergibt sich aus Art. 15 EMRK, nach dem, wie schon beschrieben, das Folterverbot als notstandsfest anzusehen ist.<sup>102</sup>

Ebenso ist hervorzubringen, dass der finale Rettungsschuss in manchen Bundesländern in das Polizeigesetz aufgenommen wurde. Seit 2010 heißt es beispielsweise in §63 Abs. 2 PolIG NRW:

„Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

Diese Ermächtigungsgrundlage führt zu einer Rechtfertigung des finalen Rettungsschusses. Jedoch nur, sofern dieser als ultima ratio der Gefahrenabwehr in Betracht kommt.<sup>103</sup>

Im Ganzen geht es also viel mehr darum, dass beim finalen Rettungsschuss die von einem klar identifizierten Angreifer ausgehende Gefahr sofort und endgültig beseitigt werden kann. Im Falle von Folter bestehen dagegen zahlreiche Unsicherheiten, wie: Kann die Folter überhaupt zur Abwehr der drohenden Gefahr dienen? Handelt es sich um den richtigen Tatverdächtigen? Kann und wird der Tatverdächtige sich überhaupt zum Sachverhalt äußern? Besteht überhaupt eine drohende Gefahr oder ist z. B. das Entführungsoffer, wie im Fall Daschner bereits tot?<sup>104</sup>

Des Weiteren liegt der Unterschied darin, dass beim finalen Rettungsschuss der Betroffene einer Duldung unterliegt, wohingegen er bei der Aussageerpressung selbst aktiv werden muss, was eine erzwungene Handlung darstellt. Zudem befindet er sich bei der Rettungsfolter in staatlicher Gewalt, wodurch er sich der Maßnahme nicht entziehen kann.<sup>105</sup>

Diese stellen zwei völlig unterschiedliche Situationen dar, weshalb die Rettungsfolter nicht mit der Situation des finalen Rettungsschusses vergleichbar ist und somit nicht auf die Normen des finalen Rettungsschusses übertragen werden kann. Eine Analogie ist damit nicht möglich.

#### 4.2.6. Urteil des Fall Daschners

Die 22. Strafkammer des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main verurteilte Ortwin Ennigkeit wegen Nötigung i. S. v. §240 Abs. 1 StGB aufgrund der Drohung der Schmerzzufügung. Bei Wolfgang Daschner wurde eine Strafbarkeit nach §375 Abs. 1 StGB i. V. m.

---

<sup>102</sup> Sonderegger (2012), S. 120.

<sup>103</sup> Meier (2016), S. 169.

<sup>104</sup> Kinzig (2005), S. 22.

<sup>105</sup> Adam (2008), S. 100.

§240 Abs. 1 StGB festgestellt, da er den Untergebenen Ennigkeit zu der Nötigung verleitet hat.<sup>106</sup>

Das LG Frankfurt am Main führte beim Urteil an, dass keine Ermächtigungsgrundlage für ein solches Handeln bestanden hätte. Des Weiteren wurden Rechtfertigungsgründe wie die Nothilfe nach §32 StGB und der rechtfertigende Notstand nach §34 StGB durch das LG Frankfurt am Main ausgeschlossen, da die Androhung der Folter nicht als mildestes Mittel angesehen werden kann, denn weitere Maßnahmen, wie der angedachte Stufenplan, hätten durchgeführt werden können. Beide Normen scheitern ebenfalls an der Gebotenheit bzw. Angemessenheit, da das LG Frankfurt am Main feststellte, dass es sich um Verstöße gegen Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 3 EMRK handelt.<sup>107</sup> Auch Entschuldigungsgründe griffen im Strafverfahren gegen Ennigkeit und Daschner nicht. Ortwin Ennigkeit und Wolfgang Daschner rechneten bei der Begehung der Straftaten mit der Möglichkeit Unrecht zu begehen bzw. nahmen dies zumindest billigend in Kauf. Zudem hätten sie jederzeit die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzen können, womit ein Irrtum vermeidbar gewesen wäre. Ein Verbotsirrtum nach §17 StGB konnte aufgrund dessen abgelehnt werden. Der entschuldigende Notstand nach §35 StGB scheiterte wegen der fehlenden Näheverhältnisse und der übergesetzliche entschuldigende Notstand wurde abgelehnt, da die Androhung von Folter nicht das einzige, unabwendbare, erforderliche Mittel war und damit keine schuldausschließende, unlösbare Pflichtenkollision vorlag.<sup>108</sup>

Das LG Frankfurt am Main stellte die Schwere der Schuld nicht fest, denn beiden Angeklagten ging es ausschließlich um die Rettung des Lebens von Jakob von Metzler. Schließlich wurden beide mit Geldstrafen bestraft.<sup>109</sup>

Im Strafverfahren gegen Magnus Gäfgen wurde dieser zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen des Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub mit Todesfolge sowie falscher Verdächtigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung in zwei Fällen verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt.<sup>110</sup>

Der Fall Daschner ist damit, besonders für die rechtliche Bewertung sowie die Handhabung eines solchen Rettungsfolterfalls, als ein Paradebeispiel zu sehen.

---

<sup>106</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>107</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>108</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>109</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

<sup>110</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil v. 20. Dezember 2004 – 5/27 KLs / 7570 Js 203814/03 (4/04) –, NJW 2005 (10), S. 692.

## 4.3 Ethische/Moralische Bewertung der Rettungsfolter

### 4.3.1 Würde-gegen-Würde Dilemma

Wie bereits erläutert stellt Rettungsfolter einen Eingriff in die Menschenwürde dar. Zur gesamten Bewertung der Rettungsfolter muss jedoch auf ethischer/moralischer Ebene besonders das auftretende Würde-gegen-Würde Dilemma betrachtet werden. Eine Würdeverletzung durch Rettungsfolter kann auf Seiten des Beschuldigten, wie bereits festgestellt, angenommen werden. Auf der Seite des Opfers hingegen stehen das Recht auf Menschenwürde und das Recht auf Leben nah beieinander. Da der genannte Konflikt jedoch nur zu tragen kommen kann, wenn das Opfer ebenfalls eine Würdeverletzung erfährt, was beispielsweise durch eine zwanghafte Entführung, Freiheitsberaubung oder Unterversorgung mit Lebensmitteln anzunehmen ist, wird in dieser Arbeit von einer solchen Würdeverletzung ausgegangen.<sup>111</sup>

Winfried Brugger bringt auf Seiten der Befürworter von Rettungsfolter hervor, dass sich die Würdeverletzung des Opfers durch eine Nichtbeachtung der Schutzpflicht des Staates ergibt. In Fällen von Rettungsfolter würde zwar die Würde des Beschuldigten tangiert werden, jedoch müsste sich die Rechtsordnung auf die Seite des Opfers stellen.<sup>112</sup>

Durch Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG wird auf die Achtungs- und Schutzpflicht des Staates abgestellt. Daraus ergibt sich, dass in einem Fall von Rettungsfolter eine Achtungspflicht zugunsten des Beschuldigten und eine Schutzpflicht zugunsten des Opfers besteht, sofern die Würde beider tangiert wird.<sup>113</sup>

Zunächst stellt sich bei der Würde gegen Würde Abwägungsproblematik die Frage, ob der Schutzpflicht generell Vorrang vor der Achtungspflicht eingeräumt werden könnte. Dies ist abzulehnen, da die Grundrechte in Deutschland vor allem als Abwehrrechte angesehen werden. Sie zielen damit vorrangig auf ein Unterlassen des Staates und damit auf die Abwehr staatlicher Eingriffe ab. Auch die Entscheidungen des BVerfG zu Schwangerschaftsabbrüchen unterstützen beispielsweise diese Ablehnung. Einen allgemeinen Vorrang besitzt die Schutzpflicht damit nicht.<sup>114</sup>

Auf der anderen Seite könnte jedoch auch gegenüber der Achtungspflicht ein Vorrang eingeräumt werden. Dies ist äußerst umstritten. Nach der h. M. wird die Vorrangigkeit bejaht. Als Gründe werden angeführt, dass es sich bei den Grundrechten um Abwehrrechte handelt. Zudem bestätigt die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes die Achtungspflicht, denn hierbei sollte besonders die Abwehrfunktion der Grundrechte im Mittel-

---

<sup>111</sup> Weberndorfer (2009), S. 69.

<sup>112</sup> Brugger (2006), S. 14.

<sup>113</sup> Wittreck (2005), S. 49.

<sup>114</sup> Wang (2014), S. 141 ff.

punkt stehen.<sup>115</sup> Die Gegenansicht vertritt dagegen, dass kein grundsätzlicher Vorrang staatlicher Achtungspflicht besteht, da die Achtungs- und Schutzpflicht sich gleichgeordnet gegenüberstehen. Dies wird durch die gleichrangige Nennung in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG verstärkt. Weiter wird angeführt, dass der Staat vor allem eine Balance schaffen muss. Dies bedeutet, dass der Staat durch Eingriffe auch seine Schutzpflicht erfüllen kann bzw. muss. Ein deutliches Beispiel zeigt sich beim finalen Rettungsschuss, wobei der staatlichen Schutzpflicht unter Umständen Vorrang eingeräumt wird. Die Achtungspflicht besitzt damit ebenfalls nicht grundsätzlich einen Vorrang vor der Schutzpflicht.<sup>116</sup>

Allerdings könnte, um die Achtungs- und Schutzpflicht zu umgehen, ein weiteres Problem entstehen, indem der Würde des Opfers Vorrang vor der Würde des Beschuldigten eingeräumt werden würde. Eine Ermächtigung des Staates für eine Würdeverletzung des Beschuldigten kann jedoch nicht angenommen werden, nur weil der Beschuldigte die Würde des Opfers missachtet hat. Des Weiteren ist unstrittig, dass jedem Menschen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen, was Ausdruck der Gleichheit vor dem Gesetz ist. Demnach dürfen dem Beschuldigten Grundrechte oder Teile dessen nicht verweigert werden, da dies zu einer illegitimen Diskriminierung führen würde. Die Würde des Opfers und die des Beschuldigten sind somit gleichermaßen achtungs- und schützenswert.<sup>117</sup>

Gleich verhält es sich, wenn zahlreiche Menschenleben, wie beim Ticking-Bomb-Szenario, betroffen wären. Eine Abwägung der Menschenleben wäre mit dem Grundsatz der Gleichrangigkeit jedes Menschenlebens unvereinbar, weshalb diese absolut unzulässig ist.<sup>118</sup>

Damit zeigt sich klar die Abwägungsfestigkeit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG, die sich auch bei einer Würdekollision bzw. eines Würde-gegen-Würde Dilemmas anwenden lässt.<sup>119</sup> In der Rettungsfolterproblematik scheidet eine Abwägung der Würde des Opfers und der des Beschuldigten somit aus.

#### 4.3.2 Utilitarismus

In der Frage nach der Einschränkung des absoluten Folterverbotes durch Rettungsfolter lassen sich zwei ethische Grundsätze hervorbringen. Unterschieden werden Folgenethiken (konsequentialistische Ethiken) und Pflichtenethiken (deontologische Ethiken). Diese sind in der Diskussion um die Rettungsfolter eng verknüpft mit der Menschenwürde.

---

<sup>115</sup> Wang (2014), S. 143 ff.

<sup>116</sup> Wang (2014), S. 145-148.

<sup>117</sup> Weberndorfer (2009), S. 73.

<sup>118</sup> Weberndorfer (2009), S. 75.

<sup>119</sup> Weberndorfer (2009), S. 72.

Die konsequentialistische Ethik, welche in diesem Abschnitt erläutert wird, beurteilt ein menschliches Handeln aufgrund der Handlungsfolgen.<sup>120</sup> Am bekanntesten unter den konsequentialistischen Ethiken ist in der Gegenwart der Utilitarismus, welcher ein Gegenmodell zur deontologischen Ethik darstellt. Hauptvertreter dessen ist der englische Philosoph Jeremy Bentham.<sup>121</sup> Der Utilitarismus beurteilt, im Gegensatz zur deontologischen Ethik, Handlungen ausschließlich nach den (absehbaren) Folgen. Darunter fallen die beabsichtigten Ziele des Handelns sowie die unbeabsichtigten, aber absehbaren Nebenfolgen. Aus utilitaristischer Sicht strebt moralisches Handeln einen Nutzen an. Dieser Nutzen bezeichnet das durch eine Handlung bewirkte Glück, Wohlbefinden oder die Befriedigung von Wünschen. Des Weiteren folgt der Utilitarismus einem Maximierungsprinzip.<sup>122</sup> Dazu wurde durch Bentham das Prinzip, auch Glücksutilitarismus genannt, „größtmögliches Glück der größtmöglichen Zahl von Menschen“<sup>123</sup> als moralisch zu erstrebendes Ziel festgelegt. Dabei wird durch den Ausdruck „größtmöglich“<sup>124</sup> berücksichtigt, dass eine moralische Entscheidung selten alle Beteiligten völlig zufrieden stellt. Deutlich wird dadurch, dass das Glück der Mehrheit nur erreicht werden kann, wenn jeder Einzelne hierzu massive Kosten trägt. Rechte von Einzelnen und der Schutz Schwacher werden hierbei keineswegs gewährleistet. Grundsätzlich hat der Utilitarismus demnach kein Problem damit, einen Einzelnen oder eine kleinere Gruppe für das Wohl der Allgemeinheit zu opfern.<sup>125</sup>

Eindeutig zeigt sich die Verteilung von Kosten und Nutzen nach diesem Prinzip beim Ticking-Bomb-Szenario. Sofern es dem Überleben von vielen Menschen dient, wird auf die Belange eines Einzelnen keine Rücksicht genommen, auch wenn dabei seine Würde verletzt werden würde, denn die Unantastbarkeit der Würde des Attentäters nützt den zahlreichen Opfern bei einem Anschlag nichts.<sup>126</sup>

Aus Sicht des Utilitarismus kann demnach unter gewissen Umständen Folter erlaubt oder sogar geboten sein, wenn dadurch Menschenleben gerettet werden können.<sup>127</sup> Gleich verhält es sich demnach auch bei der Rettungsfolter.

#### 4.3.3 Deontologie

Die Deontologie oder auch deontologische Ethik ist eine Moraltheorie, welche übersetzt auch als Pflichtenlehre verstanden wird. Eine Pflichtenlehre schaut auf die Handlung

---

<sup>120</sup> Wagener/Schiewek (2019), S. 77.

<sup>121</sup> Rutkowski (2017), S. 56.

<sup>122</sup> Wagener/Schiewek (2019), S. 209 f.

<sup>123</sup> Rutkowski (2017), S. 57.

<sup>124</sup> Rutkowski (2017), S. 57.

<sup>125</sup> Wagener/Schiewek (2019), S. 211.

<sup>126</sup> Stübinger (2015), S. 84.

<sup>127</sup> Wagener/Schiewek (2019), S. 77.

selbst, ordnet ihnen Handlungstypen bzw. Handlungsweise zu und teilt sie anschließend in verbotene, erlaubte und gebotene ein.<sup>128</sup> Ihr bekanntester Vertreter ist Immanuel Kant. Nach Kant ist eine Handlungsweise dann moralisch richtig, wenn sie aus Pflicht und in vernünftiger Selbstbestimmung geschieht. Eine Handlung erfolgt aus Pflicht, sofern diese nur moralische Maxime, also persönliche Handlungsregeln, zulässt, welche auch geeignet sind als ein allgemeines Gesetz zu gelten. Kant formulierte dazu in seinem kategorischen Imperativ u. a. die Selbstzweckformel.<sup>129</sup> In dieser fordert er so zu handeln, dass „du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“<sup>130</sup> Jedoch würde genau dies durch eine Aussageerpressung erfolgen. Dem vermeintlichen Täter würde seine Subjekteigenschaft genommen werden, indem er als bloßes Mittel missbraucht wird. Des Weiteren wird die Folter zu den Handlungstypen gezählt, welche unter allen Umständen zu unterlassen sind und zudem niemals gerechtfertigt sind.<sup>131</sup>

Damit spricht sich auch die Deontologie gegen Rettungsfolter und für ein absolutes Folterverbot aus, denn Rettungsfolter verstößt gegen den kategorischen Imperativ von Kant und damit auch gegen die Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG.

#### 4.4 Folgen von Folter

##### 4.4.1 Beweisverwertungsverbot

§136a Abs. 3 S. 2 StPO zeigt die Tragweite einer verbotenen Vernehmungsmethode zu einem Beweisverwertungsverbot, welche eine wesentliche strafprozessuale Folge von Folter ist. Nach dieser Regelung gilt, dass in ein Verfahren Beweismittel, wie eine Aussage, welche einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, nicht einbezogen werden dürfen, auch wenn bereits die Strafverfolgungsbehörden darüber Kenntnis erlangt haben.<sup>132</sup> Auch Art. 15 der UN-Antifolterkonvention drückt aus, dass „jeder Vertragsstaat [...] dafür Sorge [trägt], dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden“, es sei denn dies dient als Beweis gegen eine der Folter angeklagte Person.

Zur Folge haben diese Regelungen, dass eine erfolgte Aussage aufgrund §136a Abs. 3 StPO unverwertbar ist, da wie bereits beschrieben die Anwendung und Androhung von Folter als verbotene Vernehmungsmethoden gelten. Dies zeigt ebenfalls der Beschluss des Fall Daschners, bei welchem zahlreiche Aussagen Gäfgens als nicht verwertbar ein-

---

<sup>128</sup> Wagener/Schiewek (2019), S. 77.

<sup>129</sup> Wagener/Schiewek (2019), S. 212 f.

<sup>130</sup> Weberndorfer (2009), S. 108.

<sup>131</sup> Weberndorfer (2009), S. 108.

<sup>132</sup> Kawelovski (2020), S. 12.

gestuft wurden.<sup>133</sup> Fraglich ist anschließend noch, ob das Beweisverwertungsverbot bei einer erfolgten Aussage auch eine Fort- und Fernwirkung hat. Eine Fortwirkung besteht, wenn sich das Beweisverwertungsverbot auch auf weitere Vernehmungen auswirken würde, wodurch diese ebenfalls als unverwertbar gelten würden. Um dieser Fortwirkung entgegenzutreten, muss der Beschuldigte qualifiziert belehrt worden und ihm dadurch bewusst sein, dass er seine Entscheidung sich zur Sache zu äußern oder zu schweigen völlig neu treffen kann. Des Weiteren kann eine Fortwirkung umso eher ausgeschlossen werden, je länger die erfolgte und damit unverwertbare Aussage zurückliegt und je geringer die Beeinträchtigung der Willensfreiheit war. Wichtig ist jedoch, dass hierzu immer der Einzelfall betrachtet werden muss.<sup>134</sup> So wurde beispielsweise beim Fall Daschner von einer Fortwirkung aufgrund der fehlenden qualifizierten Belehrung ausgegangen.<sup>135</sup> Von einer Fernwirkung wird hingegen gesprochen, wenn es um die Verwertbarkeit anderer sachlicher oder persönlicher Beweismittel geht, von welchen aufgrund vorheriger, unverwertbarer Vernehmungen Kenntnis erlangt worden ist. Dies ist äußerst umstritten. Es lassen sich drei Meinungsbilder unterscheiden. Die erste Gruppe bejaht grundsätzlich eine Fernwirkung, da der Zweck des Beweisverwertungsverbotes sonst nicht voll beachtet werden würde. Die zweite Gruppe lehnt dagegen eine Fernwirkung generell ab, da es sonst zu Lücken im Ermittlungsverfahren des Einzelfalls kommen würde und zudem das Kausalproblem, bei welchem geschaut wird, ob das Beweismittel auch durch ein ordentliches Ermittlungsverfahren erlangt worden wäre, nicht gelöst werden kann.<sup>136</sup> Die überwiegende Meinung der Literatur und Rechtsprechung vertritt jedoch einen Mittelweg, so auch im Fall Daschner. Diese führen im Einzelfall eine Abwägung durch. Dabei wird besonders berücksichtigt, ob in grober Weise gegen Grundrechtsnormen verstoßen wurde sowie die Schwere der aufzuklärenden Tat betrachtet. Im Fall Daschner wurde durch die Abwägung festgestellt, dass keine Fernwirkung besteht und andere Beweismittel, die während der Vernehmung bekannt geworden sind, damit als verwertbar angesehen werden konnten.<sup>137</sup>

Festhalten lässt sich damit, dass eine erfolgte Aussage, gleich welchem Zweck, grundsätzlich als unverwertbar anzusehen ist. Diese kann nur durch eine qualifizierte Belehrung geheilt werden, da es sonst zu einer Fortwirkung des Beweisverwertungsverbots kommt.

---

<sup>133</sup> LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 09. April 2003 – 5/22 Ks 3490 Js 230118/02, BeckRS 2003, 11710.

<sup>134</sup> Gromes (2007), S. 219 f.

<sup>135</sup> LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 09. April 2003 – 5/22 Ks 3490 Js 230118/02, BeckRS 2003, 11710.

<sup>136</sup> Saliger (2004), S. 53 f.

<sup>137</sup> LG Frankfurt a. M., Beschluss v. 09. April 2003 – 5/22 Ks 3490 Js 230118/02, BeckRS 2003, 11710.

Ob es des Weiteren zu einer Fernwirkung kommt, ist aufgrund verschiedener Meinungen hochgradig umstritten.<sup>138</sup>

#### 4.4.2 Physische Folgen

Neben den strafprozessualen Folgen treten bei der Anwendung oder Androhung von Folter auch physische und vor allem psychologische Folgen auf, die die Betroffenen oft ein Leben lang zeichnen. Wichtig ist jedoch, dass die Art und das Ausmaß der körperlichen Schädigung von den eingesetzten Foltermethoden, der Dauer, der Intensität sowie der Persönlichkeitsstruktur der Betroffenen abhängt.<sup>139</sup>

Es können als physische Folgen sowohl akute als auch chronische Folgeerscheinungen auftreten. Dabei reichen die physischen Schäden von Knochenbrüchen, Narben und Gelenkschmerzen bis hin zu Gehirn- oder Organschäden. Die häufigsten Symptome sind jedoch chronische Kopfschmerzen sowie Rücken-, Nacken- und Gelenkschmerzen.<sup>140</sup>

Je nach Schwere der Folter treten dementsprechend jeweilige Spätfolgen auf.<sup>141</sup>

#### 4.4.3 Psychologische Folgen

Folter zeichnet die Betroffenen jedoch insbesondere in der Psyche, vor allem weil moderne Foltermethoden darauf abzielen möglichst wenig psychische Spuren zu hinterlassen, weshalb auch von weißer Folter gesprochen wird.<sup>142</sup> Mit Folter werden des Weiteren oft nur körperliche Elemente verbunden. Psychische Elemente werden hingegen übersehen oder vernachlässigt. Betroffene leiden jedoch oft stärker an den seelischen Schäden, die auf eine Kombination von intensiven und langanhaltenden Angstzuständen, Erniedrigungen, Trauer, Scham- und Schuldgefühlen sowie psychischer und physischer Erschöpfung zurückzuführen ist.<sup>143</sup>

Dabei treten als psychologische Symptome besonders Angststörungen, Depressionen, Gedächtnisschwäche, Schlafstörungen, Alpträume, allgemeine psychische Instabilität, sexuelle Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen sowie tiefgehende Persönlichkeitsveränderungen auf.<sup>144</sup> Aber auch hier gilt, dass die psychologischen Folgen stark

---

<sup>138</sup> Beutler (2006), S. 35.

<sup>139</sup> Sonderegger (2012), S. 63.

<sup>140</sup> Sonderegger (2012), S. 63 f.

<sup>141</sup> Adam (2008), S. 44.

<sup>142</sup> Sonderegger (2012), S. 64.

<sup>143</sup> Sonderegger (2012), S. 64 f.

<sup>144</sup> Peters, Edward (1991): Folter-Die Geschichte der peinlichen Befragung. Hamburg S. 221. Zitiert nach: Adam (2008), S. 44.



abhängig von den eingesetzten Foltermethoden, der Dauer, der Intensität sowie der Persönlichkeitsstruktur der Betroffenen selbst sind.<sup>145</sup>

Die häufigste attestierte psychische Langzeit-Folge ist die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS). Diese wird durch traumatische Erlebnisse ausgelöst. Dies sind Situationen außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalen Ausmaßes, wobei Angst, Hilflosigkeit oder Entsetzen in den Betroffenen ausgelöst werden. Hierbei muss noch unterschieden werden, ob das Trauma durch eine Natur- oder technische Katastrophe oder durch einen anderen Menschen verursacht wurde.<sup>146</sup> Wurde das Trauma durch einen anderen Menschen verursacht, wird auch von einem „man-made disaster“<sup>147</sup> gesprochen.

Die häufigsten Symptome einer PTBS sind ein pathologisches Wiedererleben, wie Alpträume und Flashbacks, ein emotionaler Taubheitszustand sowie eine körperliche Übererregbarkeit. Noch Jahre nach der Folter können weitere Folgen wie u. a. Depressionen oder Angststörungen auftreten, wobei es auch als Konsequenz dessen zu sozialen Folgen kommen kann. Viele Betroffene leiden ebenfalls oft an sogenannten Triggern. Dies sind zufällige Situationen, Geräusche und Gerüche oder Bemerkungen, wodurch es beim Betroffenen, egal zu welcher Zeit oder an welchem Ort, zum Auftreten von Erinnerungen an die Folter kommt.<sup>148</sup>

Erwähnt werden muss hierbei noch, dass nicht alle von Folter Betroffenen zwingend eine PTBS entwickeln. Je intensiver und direkter die Traumaerfahrung jedoch war, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine PTBS entwickelt wird. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit hieran zu erkranken deutlich höher, wenn es sich um ein „man-made disaster“<sup>149</sup> handelt, wozu zweifelsfrei auch Folter gehört.<sup>150</sup>

## 5 Fazit

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigte sich mit der Fragestellung „Inwieweit lässt sich das absolute Folterverbot durch Rettungsfolter einschränken?“ Dabei sollte insbesondere eine zusammenfassende Bewertung auf rechtlicher sowie auf ethischer/moralischer Ebene erfolgen.

Durch die Bachelorarbeit konnte herausgearbeitet werden, dass es sich bei der Anwendung oder Androhung von Folter um eine verbotene Vernehmungsmethode nach §136a Abs. 1 StPO handelt, welche zwangsläufig ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, wodurch Vernehmungen des Beschuldigten nicht mehr als Beweismittel gelten. Dies kann

---

<sup>145</sup> Sonderegger (2012), S. 65.

<sup>146</sup> Sonderegger (2012), S. 65.

<sup>147</sup> Sonderegger (2012), S. 65.

<sup>148</sup> Fiechtner (2008), S. 86 f.

<sup>149</sup> Sonderegger (2012), S. 65.

<sup>150</sup> Sonderegger (2012), S. 66.

sich ebenfalls durch eine Fortwirkung, sofern keine qualifizierte Belehrung erfolgt ist, auf weitere Vernehmungen erstrecken. Eine Fernwirkung auf andere Beweismittel wird dagegen kritisch betrachtet. Hingegen können zahlreiche Straftatbestände durch die Anwendung oder Androhung von Folter erfüllt werden, wobei das Handeln weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen ist. Auch nach Art. 3 EMRK i. V. m. Art. 15 EMRK ist Rettungsfolter nicht zu rechtfertigen, da Art. 3 EMRK als notstandfest anzusehen ist.

Einen weiteren entscheidenden Faktor in der Diskussion bilden die physischen und vor allem die psychologischen Folgen. Folter hat in beiden Hinsichten ein enormes Schädigungspotenzial inne, welches nicht nur auf Schäden während der Folter beschränkt ist, sondern auch darüber hinausgeht. Wie sich dieses Potenzial jedoch entfaltet, ist stark von der eingesetzten Foltermethode, der Dauer, der Intensität und den Betroffenen selbst abhängig.

Insbesondere Winfried Brugger, ein Befürworter der Rettungsfolter, ist hingegen der Meinung, dass z. B. bei der Kollision der Würde des Opfers und der Würde des mutmaßlichen Täters, der Würde des Opfers, aufgrund der Schutzpflicht des Staates, Vorrang einzuräumen ist. Zudem soll nach ihm eine Analogie zum finalen Rettungsschuss angenommen werden, wodurch Rettungsfolter gerechtfertigt sein sollte. Auch der Utilitarismus sieht eine Handlung nur dann als moralisch richtig, wenn nach dem Nützlichkeits- und Maximierungsprinzip vorgegangen wird, wobei keine Rücksicht auf die Würde eines Einzelnen gelegt wird, wenn dies im Gegenzug eine Vielzahl von Menschenleben rettet.

Demgegenüber muss jedoch, als wichtigster Bestandteil der vorliegenden Arbeit, die Untastbarkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG hervorgehoben werden. Aufgrund der Menschenwürdegarantie darf Art. 1 Abs. 1 GG keiner Abwägung unterzogen werden, weshalb auch nach Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG, welcher mit Art. 1 Abs. 1 GG eng verknüpft ist, keine Rechtfertigung der Rettungsfolter vorliegt. Eingriffe in den Schutzbereich dieses Grundrechtes sind somit unter keinen Umständen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Bei einem Würde-gegen-Würde Dilemma darf aufgrund dessen auch keine, wie von Brugger angenommen, Relativierung der Menschenwürdegarantie erfolgen. Dies wird ebenfalls so von der deontologischen Ethik gesehen.

Wie bereits zu Anfang der Arbeit erwähnt, ist die Menschenwürde der „moralische und rechtliche Höchstwert“<sup>151</sup>. Damit stellt sie das schlagkräftigste Argument für das absolute Folterverbot dar.

Das aktuelle und zugleich Paradebeispiel in Deutschland, welches der Diskussion zugrunde liegt, ist der Fall Daschner. Dessen Urteil spiegelt deutlich die gewonnenen Ergebnisse wider und beleuchtet die Diskussion zur Rettungsfolter in Deutschland auf rechtli-

---

<sup>151</sup> Meier (2016), S. 103.

cher sowie moralischer Ebene, wodurch zugleich ein eindeutiges Statement der Rechtsprechung zur Einstellung und Haltung von Rettungsfolter abgelegt wurde.

Durch die Ergebnisse, der auf einer Literaturrecherche basierenden Bachelorarbeit, lässt sich schlussfolgern, dass Rettungsfolter nicht mit nationalen und internationalen Rechten zusammengebracht werden kann. Hervorgehoben werden muss, dass der Menschenwürdeschutz eines jeden Menschen den höchsten Stellenwert bildet, wobei die Wahrung besonders aller staatliche Gewalt als Aufgabe zukommt. Eine durch den mutmaßlichen Täter begangene Würdeverletzung stellt dabei noch lange keine Ermächtigung für eine Würdeverletzung des Beschuldigten durch den Staat dar, da unstrittig ist, dass jedem Menschen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen, um Gleichheit vor dem Gesetz zu schaffen. Das Folterverbot muss damit absolut gelten und kann somit keiner Einschränkung, auch nicht zur Rettung eines Menschenlebens, unterliegen.

Da jedoch in dieser Bachelorarbeit nicht alle Bereiche behandelt werden konnten, erscheint es lohnenswert, weitere Forschungsvorhaben in diesem Bereich durchzuführen. Hierbei könnte u. a. die Wirkung eines rechts(wertungs)freien Raumes auf die Rettungsfolterproblematik interessant sein.

## 6 Literaturverzeichnis

- Adam, Christian (2008): Gefahrabwendungsfolter und Menschenwürde im Lichte des Unabwägbarkeitsdogmas des Art. 1 Abs. 1 GG. In: Detterbeck, Steffen (Hrsg.): Schriften zum deutschen und europäischen öffentlichen Recht. Band 17. Frankfurt am Main.
- Amnesty International (Hrsg.) (o. J.): Hintergrundinformationen zu Folter. Online: <https://www.amnesty.de/informieren/hintergrundinformationen-zu-folter#section-5452643> (zuletzt aufgerufen 28.04.2023).
- Artkämper, Heiko/Floren, Thorsten/Schilling, Karsten (2021): Vernehmungen. Taktik. Psychologie. Recht. 6. Auflage. Hilden.
- Beutler, Björn (2006): Strafbarkeit der Folter zu Vernehmungszwecken. Unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungs- und Völkerrechts. Frankfurt am Main.
- Brugger, Winfried (2000): Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter? *Juristen Zeitung*, 55 (4), 165-173.
- Brugger, Winfried (2006). Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter? *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (36), 9-15.
- Bielefeldt, Heiner (2006): Die Absolutheit des Folterverbots. Über die Unabwägbarkeit der Menschenwürde. In: Beestermöller, Gerhard/Brunkhorst, Hauke (Hrsg.): Rückkehr der Folter. Der Rechtsaat im Zwielficht? München. S. 109-114.
- Esser, Robert (2002): Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht. Die Grundlagen im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Berlin.
- Fiechtner, Urs M. (2008): Folter: Angriff auf die Menschenwürde. In: Schweizer, Marion (Hrsg.): Edition Menschenrechte. Bad Honnef.
- Gehl, Günter (2005): Vorwort. In: Gehl, Günter (Hrsg.): Folter – Zulässiges Instrument im Strafrecht? Ein internationaler Vergleich. Weimar. S. 7-9.
- Gromes, Maximilian (2007): Präventionsfolter-ein rechtsgebietsübergreifendes Problem. In: Hilgendorf, Eric (Hrsg.): Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen. Band 11. Berlin.
- Herbst, Catarina Cristina (2011): Die lebensrettende Aussageerzwingung. Band 20. Berlin
- Kawelovski, Frank (2020): Kriminaltechnik für Studierende und Praktiker. 3. aktualisierte

Auflage. Mülheim an der Ruhr.

- Kinzig, Jörg (2005): Not kennt kein Gebot? Die strafrechtlichen Konsequenzen von Folterhandlungen an Tatverdächtigen durch Polizeibeamte mit präventiver Zielsetzung. In: Gehl, Günter (Hrsg.): Folter – Zulässiges Instrument im Strafrecht? Ein internationaler Vergleich. Weimar. S. 11-28.
- Meier, Frank (2016): Gilt das Verbot der Folter absolut? Münster.
- Roll, Holger (2008): Vernehmung zwischen Konfrontation und Kooperation Tagungsbericht über die 5. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e. V. (DGfK). *Kriminalistik* 2008 (12). S. 666-668.
- Rutkowsky, Frank (2017): „Wir sind die Guten!“ Ethik für die Polizei. Schwarzenbek.
- Saliger, Frank (2004): Absolutes im Strafprozeß. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 116 (1), 35-65.
- Schlenzka, Jasmin (2011): Die Rettungsfolter in Deutschland und Israel – Ein Rechtsvergleich. In: Drüen, Klaus-Dieter/Küffner, Thomas/Steinberg, Georg/Wittreck, Fabian (Hrsg.): *Neue Juristische Beiträge*. Band 81. München.
- Sonderegger, Linus (2012): Die Rückkehr der Folter? Anwendung von Zwang bei der Vernehmung im deutschen und US-amerikanischen Recht. In: Sieber, Ulrich (Hrsg.): *Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Strafrechtliche Forschungsberichte*. Band S 129. Freiburg im Breisgau.
- Stübinger, Stephan (2015): Notwehr-Folter und Notstands-Tötung? Studien zum Schutz von Würde und Leben durch Recht, Moral und Politik. In: Di Fabio, Udo/Kindhäuser, Urs/Roth, Wulf-Henning (Hrsg.): *Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen*. Neue Folge. Band 15. Göttingen.
- UN-Antifolterkonvention (Hrsg.) (o. J.): Definition der Folter. Online:  
<https://www.antifolterkonvention.de/definition-der-folter-3153/> (zuletzt aufgerufen 28.04.2023).
- Waadt, Steffen (2011): Polizeilicher Todesschuss und sogenannte Rettungsfolter im Vergleich. München.
- Wagener, Ulrike/Schiewek, Werner (2019): *Polizeiliche Berufsethik*. Ein Studienbuch. 2. Auflage. Hilden/Rhld.
- Wang, Gang (2014): Die strafrechtliche Rechtfertigung von Rettungsfolter. Ein Rechtsver-

gleich zwischen Deutschland und den USA. In: Sieber, Ulrich (Hrsg.): Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Strafrechtliche Forschungsberichte. Band S 141. Freiburg im Breisgau.

Weberndorfer, Andreas (2009): „Rettungsfolter“ als zulässige Verteidigungshandlung? Die Schranken des Notwehrrechts unter rechts-vergleichender Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Saarbrücken.

Wimmer, Linda (2020): Folter in Diktaturen und Demokratien. Eine Untersuchung von Funktions- und Wirkungsweise von Folter in politischen Systemen. München.

Wittreck, Fabian (2005): Menschenwürde als Foltererlaubnis? Zum Dogma von der ausnahmslosen Unabwägbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG. In: Gehl, Günter (Hrsg.): Folter – Zulässiges Instrument im Strafrecht? Ein internationaler Vergleich. Weimar. S. 37-57.



**HSPVNRW**

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen

### Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe und außer den im Quellen- und Literaturverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies trifft insbesondere auch auf Informationen aus dem Internet zu.

Gleichzeitig erkläre ich, dass weder diese Arbeit – in dieser oder einer inhaltlich äquivalenten Form – noch Teile daraus von mir oder einer anderen Person als Studienleistung an anderer Stelle vorgelegt oder veröffentlicht wurde. Mir ist insofern bekannt, dass es sich bei der Abgabe eines Plagiats um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Der Umfang der Arbeit (Haupttext inkl. Fußnoten, ohne Deckblatt, Inhaltsübersicht, Verzeichnisse etc.) beträgt insgesamt

\_\_\_\_\_ Wörter.

#### Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Ich habe bei der Erstellung der Arbeit Quellen verwendet, die als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit daher ebenfalls als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen ist. Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Arbeit verschlossen aufzubewahren und unbefugten Personen nicht zugänglich zu machen. Mir ist bekannt, dass eine Veröffentlichung der Arbeit ausgeschlossen ist und die Arbeit bei der Einschreibung in einer anderen Hochschule nicht vorgelegt werden kann.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_